

STADTVERWALTUNG

Stadt Borken – Postfach 17 64 – 46322 Borken

**Bezirksregierung Münster
Herr Leißing
Domplatz 1 - 3
48143 Münster**

Rathaus
Im Piepershagen 17
46325 Borken
Telefon: 02861/939-0
Telefax: 02861/939-253

Internet:
<http://www.borken.de>

Ihr Schreiben vom
31.01.2008

Ihr Zeichen
32 (62.5.7)

Mein Zeichen
61.2/ Dah

Datum
27. Februar 2008

Gepannter Ersatzneubau der vorhandenen 220-kV-Leitung Wechsel/Niederrhein-Ibbenbüren als 380-kV-Hochspannungsfreileitung im Abschnitt UW Niederrhein - Pkt. Wettringen und gepannter Neubau der 380-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Wettringen - Station Diele (Abschn. Pkt. Wettringen - Landesgrenze NRW/NS) Raumordnungsverfahren

Für Sie zuständig:
Martin Dahlhaus
Stadtentwicklung, Umwelt
und Bauen

Zimmer:
C-365

Telefon:
02861/939-198

Telefax:
02861/939 - 62- 198

E-Mail:
martin.dahlhaus@borken.de

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Leißing,

zu der o. g. Maßnahme nimmt die Stadt Borken wie folgt Stellung:

Die Stadt Borken begrüßt grundsätzlich die Bündelung der Hochspannungsfreileitungen in einer neuen Trasse. Dies wurde bereits mit deren Übernahme in die aktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes dokumentiert (24. Änderung des FNP im Bereich der ehemaligen Kaserne, Planungsstand: Vorlage zur Genehmigung).

Zur Errichtung einer gebündelten Hochspannungsfreileitung tragen wir allerdings Bedenken vor. Wir fordern, dass im Streckenabschnitt zwischen Umspannwerk Borken und dem Landschaftsschutzgebiet an der Grenze zu Velen-Ramsdorf alternativ die Verlegung eines Erdkabels vorgesehen wird.

Diese Forderung basiert auf folgenden Überlegungen:

- Ende 2007 ist in Niedersachsen das „Gesetz über die Planfeststellung für Hochspannungsleitungen in der Erde“ in Kraft getreten.

Bankverbindungen:

Sparkasse Westmünsterland
BLZ 401 545 30
Konto-Nr. 51 020 279

VR-Bank Westmünsterland eG
BLZ 428 613 87
Konto-Nr. 4 960 501

Datei-Information:
STELLUNGNAHME
Raumordnungsverfahren FEBRUAR
2008

- Im Kern wird durch dieses Gesetz geregelt, dass der Netzausbau im Abstand von 200 m bei Einzelwohnhäusern und 400 m bei Wohnsiedlungen nicht als Freileitung, sondern nur erdverlegt erfolgen darf. Weiterhin dürfen auch Landschaftsschutzgebiete nicht von Freileitungen gequert bzw. durchzogen werden.
- Auch wenn in Nordrhein-Westfalen eine vergleichbare Gesetzesgrundlage bisher noch fehlt, so liegt doch eine Übertragung der entsprechenden Abstands- bzw. Schutzregeln auch im Bereich von Borken nahe. Zumal es sich hier um die selbe Leitung handelt, die wenige Kilometer weiter nördlich von Borken die Grenze von Niedersachsen nach Nordrhein-Westfalen überquert.
- Die räumlichen Gegebenheiten im Verlauf der geplanten Trasse nördlich des Umspannwerks Borken weisen gerade diese o. g. und im Gesetz als besonders schützenswert herausgestellten Merkmale auf (Wohnen im Siedlungszusammenhang und im Außenbereich sowie Landschaftsschutz).
- Wenn auch für die Verlegung von Erdkabeln höhere Kosten anzusetzen sind, so ist der einschlägigen Literatur auch zu entnehmen, dass sich die Transportverluste aber im Vergleich zu Freileitungen deutlich reduzieren.

Solange der Stadt Borken keine hinreichend begründete Abwägung dieser v. g. Fakten vorliegt, die den nachvollziehbaren Nachweis für die zwingende Notwendigkeit einer Freileitung zweifelsfrei aufzeigt, fordern wir die Verlegung eines Erdkabels im vorliegenden Trassenabschnitt.

Sollte diese Abwägung nur im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens erfolgen können, so gehen wir von der zwingenden Durchführung eines solchen Verfahrens aus.

Mit freundlichen Grüßen


Höying
Technischer Beigeordneter